

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS260092-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin  
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie  
Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

## Urteil vom 13. März 2026

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Schweizerische Eidgenossenschaft,**

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes  
Zürich vom 5. März 2026 (EK252500)**

### **Erwägungen:**

1.1 Mit Urteil vom 5. März 2026 (act. 3) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) von Fr. 12'473.35 nebst Zins zu 4.5 % seit 1. Januar 2025, Fr. 758.75 und Fr. 253.– Betreibungskosten (vgl. a.a.O. S. 1).

1.2 Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 7. März 2026 (act. 2, Datum des Poststempels) Beschwerde und reichte Beilagen ein (vgl. act. 4). Am 9. März 2026 reichte sie zudem eine Beschwerdeergänzung (act. 7) sowie weitere Beilagen ein (vgl. act. 8/1-4).

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 11/1-24). Mit Verfügung vom 9. März 2026 (act. 9) wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt. Den Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren hat die Schuldnerin bereits bezahlt (vgl. act. 5). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1 Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat. Zu den "Kosten" gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes (BGer 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A\_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A\_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3). Daneben kann sich die Schuldnerin innerhalb der Beschwerdefrist auch auf ein nach Art. 174 Abs. 1 SchKG inhaltlich uneingeschränkt zulässiges unechtes Novum stützen. Insbesondere kann sie die vor der Konkurseröffnung erfolgte Tilgung der Konkursforderung einwenden, bei deren Kenntnis das erstinstanzliche Gericht den Konkurs gar nicht erst eröffnet hätte

(Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Gelingt ihr der Nachweis, dass sie die Konkursforderung einschliesslich Kosten und Zinsen, wozu auch die Sicherstellung der erstinstanzlichen Gerichtskosten gehört, vollständig vor der Konkurseröffnung getilgt hat, braucht sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft zu machen. Die Kammer verzichtet in ihrer bisherigen Praxis auch dann auf eine Prüfung der Zahlungsfähigkeit, wenn die Schuldnerin die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes erst nach der Konkurseröffnung, aber innerhalb der Rechtsmittelfrist sicherstellt (ZR 110 [2011] Nr. 79; statt Vieler: OGer ZH PS250037 vom 7. Februar 2025 E. 3.3). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesgericht im zur Publikation vorgesehenen Entscheid 5A\_375/2025 vom 11. August 2025 (E. 3.4) der Auffassung angeschlossen hat, es müssten auch die Kosten des Konkursgerichtes bereits vor der Konkurseröffnung sichergestellt sein, damit von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden könne. Die bisherige Praxis der Kammer wird entsprechend anzupassen sein. Der Vertrauensschutz in die langjährige Praxis der Kammer kann längstens bis zur amtlichen Publikation des erwähnten Bundesgerichtsentscheids zum Tragen kommen. Ab der amtlichen Publikation wird von allen Parteien vorausgesetzt, dass sie die höchstgerichtliche Rechtsprechung kennen.

2.2 Gemäss Auskunft der Gläubigerin vom 19. Januar 2026 wurde die Forderung gemäss Konkursbegehren mit der Einzahlung von Fr. 16'000.– vollumfänglich bezahlt (vgl. act. 11/14/A und act. 3 S. 2). Die Schuldnerin hatte die Forderung der Gläubigerin somit bereits vor Konkurseröffnung bezahlt. Zur Konkurseröffnung kam es deshalb, weil die Schuldnerin die Gerichtskosten von Fr. 200.– nicht wie in der in der Vorladung beschrieben (vgl. act. 11/10 i.V.m. act. 11/14) bis zur Konkursverhandlung bezahlte, sondern erst nach der Konkurseröffnung (vgl. act. 11/24 und act. 11/15-17). Aus der eingereichten Bestätigung des Konkursamts Aussersihl-Zürich (nachfolgend: Konkursamt) vom 9. März 2026 (act. 8/2) geht hervor, dass die Schuldnerin die Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamts mit einer Zahlung von Fr. 1'200.– sichergestellt hat. Somit ist der Konkurshinderungsgrund der Tilgung vor Konkurseröffnung belegt.

2.3 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 5. März 2026 aufzuheben und das Konkursbegehren der Gläubigerin abzuweisen.

3.1 Gestützt auf das Verursacherprinzip (Art. 108 ZPO) sind die Kosten beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil sie ihre Schuld erst tilgte, nachdem die Gläubigerin das Konkursbegehren gestellt und die Schuldnerin das Konkursgericht nicht über die Tilgung der Forderung informiert hatte, und das Beschwerdeverfahren, weil sie die Gerichtskosten der Vorinstanz erst nach der Konkurseröffnung bezahlt hatte. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG).

3.2 Die Kosten der ersten Instanz hat die Schuldnerin beim Konkursamt sichergestellt (vgl. oben E. 2.2). Zudem hat die Schuldnerin gemäss Auskunft der Vorinstanz bei dieser noch einen Betrag von insgesamt Fr. 400.– einbezahlt; ein Betrag von Fr. 200.– sei der Schuldnerin bereits zurückerstattet worden (vgl. act. 12; s.a. act. 11/24, act. 4/1 und act. 8/3). Die Vorinstanz ist demnach anzuweisen, der Schuldnerin den (von dieser einbezahlten und ihr noch nicht bereits zurückerstatteten) Betrag von Fr. 200.– auch noch zurückzuerstatten.

3.3 Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.– (Fr. 1'200.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest der von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschuss) der Gläubigerin Fr. 1'800.– (act. 3 S. 2) und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

3.4 Unter diesen Umständen hat die Schuldnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Gläubigerin ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

**Es wird erkannt:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. März 2026 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die von Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 400.– wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt.
3. Die Vorinstanz wird angewiesen, der Schuldnerin den von ihr einbezahlten und noch nicht bereits zurückerstatteten Betrag von Fr. 200.– zurückzuerstatten.
4. Das Konkursamt Aussersihl-Zürich wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.– (Fr. 1'200.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.
5. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage von Kopien der Beschwerdeeingaben (act. 2 und 7), sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Aussersihl-Zürich, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 4, je gegen Empfangsschein.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am:  
16. März 2026